



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 8.3.2022
COM(2022) 108 final

ANNEX 2

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und
nachhaltige Energie**

ANHANG 2

Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne

In der derzeitigen Krisensituation können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise beschließen, steuerliche Maßnahmen zu ergreifen, mit denen einige der Erträge, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, erfasst werden sollen.

Die Umverteilung von Steuereinnahmen aus übermäßigen Erlösen auf die Strom-Endverbraucher würde einer Durchwirkung der Gaspreiserhöhungen auf die Endverbraucherkosten teilweise entgegenwirken. Gleichzeitig würde sie die für eine effiziente Verteilung und marktgerechte Verwendung von Strom im europäischen Strom-Binnenmarkt erforderliche effiziente Grenzpreisbildung für Strom auf Großhandelsebene bewahren. Eine solche Maßnahme müsste jedoch sorgfältig konzipiert werden, um unnötige Marktverzerrungen zu vermeiden und gleichzeitig Anreize für zusätzliche Investitionen in erneuerbare Energien zu schaffen. Deshalb müsste sie unter anderem folgenden Kriterien genügen:

- Die Maßnahme sollte befristet sein und an eine bestimmte Krisensituation anknüpfen.
- Die Maßnahme sollte sich nicht auf die Bildung der Stromgroßhandelspreise mittels der durch die Leistungskurve ausgedrückten Grenzkosten auswirken, sodass die Effizienz der Preissignale für kurzfristige betriebliche Entscheidungen gewahrt bleibt. Im Zweifel sollten Steuern auf geringere übermäßige Gewinne einbehalten werden, um Auswirkungen auf die Preisbildung zu vermeiden.
- Langfristige Preistrends, die sich aus strukturellen Marktentwicklungen ergeben, sowie das CO₂-Preissignal aus dem EU-EHS sollten nicht beeinflusst werden. Dies ist erforderlich, um langfristige Preissignale, die zur Deckung der Fest- und Investitionskosten beitragen, nicht zu beeinträchtigen und Anreize für Investitionen in Kapazitäten zu schaffen, die für ein emissionsarmes und zuverlässiges Stromnetz benötigt werden.
- Der weltweite Gaspreisanstieg weist eine strukturelle Komponente auf (die anhand der durchschnittlichen Preise im Zeitverlauf definiert werden könnte). Die Steuer sollte sich im Hinblick auf die Auswirkungen dieser strukturellen Komponente neutral verhalten.
- Die Methode zur Berechnung der – im Zusammenhang mit der spezifischen Krisenlage – als „übermäßig“ zu betrachtenden Erlöse und die Auslöse-/Deaktivierungsmechanismen müssten klar festgelegt und begründet werden. Um jegliche willkürliche Verwendung, die zu starken Verzerrungen führen würde, zu vermeiden, müssten die „Mitnahmegewinne“ und der „Auslöse-/Deaktivierungsmechanismus“ auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Kriterien und Ereignisse definiert werden. Dazu könnten z. B. die Abweichung vom Durchschnitt der weltweiten Gaspreise über einen längeren Zeitraum oder die Anzahl der Stunden, in denen Gas den Preis im Stromnetz bestimmt, zählen. Die Steuer sollte zudem auf der Grundlage dieser genau festgelegten Kriterien klar zeitlich begrenzt sein und nicht über den 30. Juni 2022 hinaus erhoben werden.

- Die zusätzlichen übermäßigen Erlöse sollten nur in den Zeiträumen besteuert werden, in denen Gaskraftwerke an der Kapazitätsgrenze betrieben wurden, und soweit solche Zusatzerlöse tatsächlich mit diesen Kapazitäten erzielt wurden.
- Die verschiedenen Energieträger wären steuerlich gleichzustellen. So sollten alle Anlagen erfasst werden, die in den Stunden, in denen die Steuer erhoben wird, in Betrieb sind, also auch übermäßige Erlöse aus Steinkohle- und Braunkohlekraftwerken, erneuerbaren Energien (einschließlich Wasserkraft) und Kernenergie besteuert werden.
- Die Maßnahme sollte gleichermaßen für alle Erzeuger gelten, unabhängig davon, ob sie unter Förderregelungen oder Kapazitätsvergütungsmechanismen fallen. Es wäre jedoch zu berücksichtigen, dass einige Förderregelungen bereits so ausgestaltet sind, dass sie übermäßige Erlöse in Hochpreiszeiten vermeiden (Einspeisetarife), auffangen (Zwei-Wege-Differenzverträge, die vor der Gaspreiskrise geschlossen wurden) oder reduzieren (schwankende Prämien). Der besonderen Situation der Festprämien, die die übermäßigen Erlöse erhöhen können, könnte Rechnung getragen werden.
- Die Maßnahme sollte nicht rückwirkend sein und nur einen Teil der tatsächlich erzielten Gewinne abdecken. Dabei muss nämlich berücksichtigt werden, dass die Erzeuger einen Teil ihrer Produktion möglicherweise vor Beginn der Krise zu einem niedrigeren Preis verkauft haben. Strom, für den die höheren Marktpreise nicht gelten, weil er schon vorher verkauft worden war, sollte von den Steuermaßnahmen ausgenommen werden.
- Die Einnahmen aus der Maßnahme sollten an die Haushalte oder im Rahmen nicht selektiver und transparenter Maßnahmen zur Unterstützung aller Endverbraucher (z. B. als ausdrücklicher Sonderrabatt auf die Stromrechnungen der Endkunden im Verhältnis zu ihrem durchschnittlichen täglichen oder wöchentlichen Verbrauch) weitergegeben werden.

Soweit Befreiungen von solchen Gewinnsteuern zu selektiven Vorteilen für bestimmte Unternehmen führen, können die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden.